

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Schafhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Baumschulallee 15 53115 Bonn Tel. (0228)6049688



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Baumschulallee 15, 53115 Bonn, Tel.: (0228)60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 0

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schafhaltung (Stand: August 2010)

Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Schafhaltung betreffen, sind einzuhalten. Diese Richtlinien sind Mindestanforderungen.

Diese Richtlinien gelten für Fleischrassen/Kreuzungen. Für andere Landrassen und Schnucken dienen sie nur als Richtwerte und müssen rassenspezifisch angepasst werden.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe

- 1000 Mutterschafe
- Ausnahmen nur für Sonderprojekte auf Anfrage

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Es gibt keine Grünlandbegrenzung.

2. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität

Eine Flächenbindung von 1,5 GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben. Betriebsteilungen auf einer Hofstelle sind nicht möglich.

Als Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) dient der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige. (*andere Rassen müssen jedoch anders bewertet werden: z.B. Moorschnucken 10 Tiere/GVE statt 7*)

Grünlandnutzung:

- Kein Einsatz von Pestiziden,
- Nutzung des Grünlands nur mit maximal 3 Schnitten,
- Bewirtschaftungsabstand (mähen) zu Gewässern (Haupt-) muss mindestens 2 Meter betragen.

Ackernutzung:

- Maisanteil in der Fruchtfolge höchstens 33 Prozent,
- kein Einsatz von Pestiziden mit Wasserschutzauflage,

Angestrebt wird der völlige Verzicht auf Halmverkürzer im Getreidebau.

3. Betreuung

Der Tierhalter oder -betreuer muss das Befinden der Tiere sowie die Weide- und Stalleinrichtungen täglich überprüfen. Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

Eine sachkundige, regelmäßige Klauenpflege ist bei Schafen in regelmäßigen Abständen durchzuführen (Moderhinke).



Das Kupieren der Schwänze ist verboten.

Auf die Beschaffenheit der Schwänze sollte stattdessen züchterisch eingewirkt werden.

In Einzelfällen kann auf Antrag des Betriebes hiervon abgewichen werden und bei Zuchtschafen ein Kupieren der Schwänze durchgeführt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies unter Ausschaltung von Schmerzen geschieht. Über die Methode der Betäubung soll der Tierarzt entscheiden.

Das Bestreben muss sein, auf die Kastration von Lämmern zu verzichten. Sollten Tiere jedoch kastriert werden, muss grundsätzlich eine betäubte Kastration durchgeführt werden. Der Tierarzt entscheidet dann über die Art der Betäubung: lokale Betäubung oder vollständige Betäubung.

Das Enthornen behornter Schafrassen ist verboten. Ausnahmen sind nur bei tierärztlicher Indikation zulässig.

4. Haltung

Eine Weidehaltung ist während der Vegetationsperiode vorgeschrieben.

Gesunde und gut genährte Tiere in Wanderschafhaltung dürfen im Winterhalbjahr ohne Witterungsschutz gehalten werden. Alle vor Ort möglichen Gegebenheiten (Büsche/ Wälder/ Senkungen) für einen natürlichen Witterungsschutz sind jedoch zu nutzen.

Bei allen stationären Haltungen wie der Weidehaltung muss ganzjährig ein Witterungsschutz vorhanden sein. Dabei kann ein natürlicher Witterungsschutz genutzt werden, im Winter müssen zumindest Strohballen und Stroheinstreu vorhanden sein. Ein Stall oder Unterstand ist jedoch vorzuziehen.

Das Ablammen sowie die Haltung der Lämmer bis zur 5. Lebenswoche kann in geschlossenen Ställen erfolgen. Ein Lämmerschlufl muss vorhanden sein. Das Absetzen der Lämmer ist frühestens nach 3 Monaten gestattet.

In den Wintermonaten von November bis Februar muss das Ablammen in geschlossenen Räumen erfolgen.

Die Winterstallhaltung sowie die Ausmast von Lämmern muss in Einstreulaufställen erfolgen. Im Schafstall sind perforierte Böden und dauerhafte Anbindung nicht erlaubt. Allen Tieren muss Tageslicht zur Verfügung stehen

Dabei sind folgende Stallformen erlaubt:

- Offenfront (alle Tiere gleichzeitig an Offenfront). Diese Haltungsform wird für die Ausmast empfohlen.
- Geschlossener Laufstall + befestigter Laufhof
- Offenkaltställe (Windbrechnetze; offene Giebel) werden akzeptiert, wenn die Licht- und Klimareize dem Offenfrontstall entsprechen.

Das Luftvolumen im geschlossenen Stall muss mind. 4,5 m³ pro Mutterschaf betragen.

Der uneingeschränkt benutzbare Stallflächenbedarf (geschlossener Stall + Laufhof) beträgt für (Bezugsgröße: Mutterschaf über 70kg = Flächenbedarf: 0,2 qm pro 10 kg Lebendgewicht):

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| - - Mutterschafe | 1,5 qm/Tier + 0,75 qm Auslauf |
| - - Mutterschaf mit Lämmern | 2,0 qm/Tier + 1,00 qm Auslauf |
| - - Lämmer bis 8 Wochen | 0,5 qm/Tier + 0,25 qm Auslauf |
| - - Mastlämmer | 0,6 qm/Tier + 0,30 qm Auslauf |
| - - Jungschafe | 1,0 qm/Tier + 0,50 qm Auslauf |
| - - Böcke (Einzelbucht) | 4,0 qm/Tier + 2,00 qm Auslauf |
| - - Böcke (Sammelbucht) | 2,0 qm/Tier + 1,00 qm Auslauf |



Die uneingeschränkte benutzbare Stallfläche im Offenfront- und Offenkaltstall beträgt für:

| | |
|---------------------------|--------|
| - Mutterschafe | 1,7 qm |
| - Mutterschaf mit Lämmern | 2,2 qm |
| - Lämmer bis 8 Wochen | 0,7 qm |
| - Mastlämmer | 0,8 qm |
| - Jungschafe | 1,2 qm |
| - Böcke (Einzelbucht) | 4,2 qm |
| - Böcke (Sammelbucht) | 2,2 qm |

Der Flächenbedarf für kleinere Rassen, z.B. Moorschnucken, beträgt 0,2 qm pro 10 kg Lebendgewicht.

Die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche muss sauber und trocken gehalten werden.

5. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende, regelmäßige und wiederkäuergerechte Fütterung und Tränkung der Schafe muss jederzeit im Stall und auf der Weide gewährleistet sein. Die Fütterung muss mit heimischen Futtermitteln (heimisch = aus Deutschland; keine Importfuttermittel) erfolgen. Die Tagesration muss mind. einen Anteil von 60% Rauhfutter beinhalten.

Zusatzstoffe zur Wachstums- und Leistungsförderung dürfen nicht im Futter enthalten sein und auch nicht anderweitig verabreicht werden. Der Einsatz von Milchaustauschern als Fütterungsmethode ist bei der Lämmeraufzucht untersagt.

Der Einsatz von Futtermitteln oder Zusatzmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen sind, aus solchen bestehen oder solche enthalten, ist grundsätzlich verboten. Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe werden in einer ständig aktualisierten Positivliste dargestellt.

Bei rationierter Fütterung (Krafftutter, Silage) muss ein Fressplatzverhältnis von 1:1 vorliegen. Die Fressplatzbreite ist von der Rasse, dem Alter und dem Schurzeitpunkt abhängig.

Richtwerte für die Fressplatzbreite an Raufen oder Krippen:

| | |
|---------------------------|------------|
| - Mutterschafe | 50 cm/Tier |
| - Mutterschaf mit Lämmern | 80 cm/Tier |
| - Lämmer bis 8 Wochen | 20 cm/Tier |
| - Mastlämmer | 25 cm/Tier |
| - Jungschafe | 40 cm/Tier |
| - Böcke | 50 cm/Tier |

Flächen, von denen Umweltbelastungen (Schwermetalle, Altlasten u.a.) bekannt sind, dürfen von Masttieren nicht beweidet werden.

Zur Trinkwasserversorgung im Stall müssen saubere Tränkebecken mit selbständigem Wassernachlauf (funktionstüchtige Selbsttränken) vorhanden sein. In Kaltställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

6. Gesundheitszustand

Alle Schafe müssen frei von erkennbaren Krankheiten und Verletzungen sein. Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Verboten sind präventive Bestandsbehandlungen sowie die Verabreichung von Hormonen und Beruhigungsmitteln.

Alle notwendigen Impfungen sind erlaubt und sogar gewünscht, wenn sie Krankheiten verhindern können.

Schlachtlämmer, mit über 15 kg Lebendgewicht, die mit Medikamenten behandelt wurden, müssen gekennzeichnet werden und dürfen nicht unter NEULAND verkauft werden.

Parasitenbekämpfung:

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach ärztlicher Anordnung erlaubt.

Parasitenbefall ist durch mindestens eine jährliche Kotproben- oder Blutuntersuchung separat in allen Haltungsgruppen festzustellen.

Die Wartezeit bei Einsatz von Parasitenpräparaten beträgt bei 0-Tage Wartezeit des Mittels mind. 14 Tage. Bei allen anderen Präparaten beträgt die Wartezeit bei Lämmern mind. 2 Monate oder die 3-fache gesetzliche Wartezeit, bei Mutterschafen mind. die 4-fache gesetzliche Wartezeit.

Die Verringerung der Zahl der Fliegen und anderer Lästlinge sowie Stallreinigung und -desinfektion sind mit umweltverträglichen Mitteln anzugehen.

7. Zucht

Die Vielfalt der Schafrassen, insbesondere der alten Landschaftsrassen, soll erhalten bleiben. Bio-/Gentechnische Manipulationen jedweder Art sind verboten. Im übrigen bleibt die Auswahl der Rassen den Tierhaltern überlassen.

Es dürfen nur gekörte Böcke zugekauft werden.

Der Zukauf von Schafen ist nur aus anerkannten NEULAND-Betrieben zulässig. Bei Zukauf von anderen Schafzüchtern muss eine Ausnahmegenehmigung beim NEULAND e.V. beantragt werden.

Tierkennzeichnung:

Es hat eine Einzeltierkennzeichnung innerhalb von 14 Tagen nach der Geburt zu erfolgen. Die Geburtsdaten sind aufzuzeichnen.

8. Transport und Schlachtung

Oberster Grundsatz muss sein, Stress und Leiden der Schlachttiere bei der Beförderung und bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten. Den Grad des tierschutzgerechten Umgangs mit dem Tier bestimmt der Mensch. Das Personal zum Transportieren und Treiben von Schlachttieren und zur Durchführung der Betäubung muss ausgesuchtes Fachpersonal sein, das entsprechend geschult wird.

Nach Möglichkeit sollte der Tierbesitzer oder -betreuer den Transport begleiten oder selbst durchführen.

Der Transport der Schlachttiere muss zur nächstgelegenen geeigneten Schlachtstätte erfolgen; die maximale Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten.

Alle aus einem NEULAND Betrieb stammenden Schafe müssen ausnahmslos unter Betäubung geschlachtet werden.



9. Kontrolle

Überprüfung der Betriebe mindestens einmal pro Jahr durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien, ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen und Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Zusatzstoffe.

Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

10. Umstellung

Grundsatz des Programms ist, möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe daran teilnehmen zu lassen. Erfüllt ein landwirtschaftlicher Betrieb die in den Richtlinien geforderten Bedingungen noch nicht, kann durch die Kontrollkommission ein betriebsindividueller Umstellungsplan erstellt werden, der 6 Monate nicht überschreiten darf und Teil (Anhang) der Vereinbarung ist.

Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung; die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein. Eine einmalige Verlängerung der Umstellungsfrist ist auf Antrag des Betriebes oder der Kontrollkommission möglich.

Betriebe, die die Umstellung noch nicht abgeschlossen haben, müssen bei der Verwendung des Markenzeichens den Zusatz „Aus der Umstellung“ führen.

Alle Betriebszweige müssen die NEULAND-Richtlinien einhalten. Sollten für eine Tierart keine Richtlinien vorliegen, so sind die Anforderungen an deren Haltung mit der Kontrollkommission/ Bundesrichtlinienkommission abzuklären.

Anhang zu Ziffer 5 -Fütterung/Tränkung

Positivliste für Futtermittelzusatzstoffe

In der Fütterung zugelassen sind

1. Vitamine
2. organische Säuren
3. Mineralfutter
4. Aminosäuren (Lysin/Methionin)

immer unter der Voraussetzung, dass diese Zusatzstoffe, nicht gentechnisch veränderte Organismen sind, aus solchen bestehen oder solche enthalten bzw. hergestellt wurden, es sei denn, sie sind nachweislich in gentechnikfreier Qualität nicht ausreichend verfügbar (Nachweis: bundesweit).